

In einem dynamischen Binnenmarkt sind verstaatlichte Unternehmen gegenüber privaten Anbietern alleine aufgrund der politischen Einflüsse und wegen des mangelnden Wettbewerbs meist im Nachteil. Auch ist es mit der Energieliberalisierung meist nicht vereinbar, wenn Monopolisten in einem bestimmten Bereich den Markt tatsächlich oder faktisch beherrschen.¹ Wer wiederum einen bestimmten Markt beherrscht wird sich nur schwer einem Wettbewerb öffnen.

Auch die nur mittel- bis langfristig gegebene Möglichkeit eine Energieform durch eine andere substituieren hatte grundsätzlich die Tendenz Strukturen im Energiesektor zu fördern, die mehr an „Dinosaurier“ erinnern, denn an flexible, marktangepasste Wirtschaftsunternehmen.²

Die „Wirtschaft hat der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins zu dienen“³ lautet dabei aber das Postulat.

Jede energiepolitische Änderung in einer Wirtschaft beinhaltet zusätzlich auch sicherheitspolitische Überlegungen. Diese sicherheitspolitischen Überlegungen sollten vor allem zu Zeiten der europäischen „Kleinstaaterei“ im vorigen Jahrhundert die energiewirtschaftliche Autarkie im Krisenfall gewährleisten. In einem vereinigten Europa ist eine solche Sichtweise nunmehr auf die Außengrenzen der Union übergegangen. Dies kann aber zu neuen globalen Problemen führen.⁴

Die knapper werdenden Energieressourcen, insbesondere im Bereich der Kohlenwasserstoffe⁵ werden möglicherweise in naher bis mittlerer Zukunft zu neuen Verteilungskonflikten führen.⁶

Alle westlichen Industriestaaten sind seit vielen Jahrzehnten bemüht, diese Abhängigkeit von einem Energieträger, insbesondere vom Erdöl, zu lösen und aufzuteilen auf andere Energiequellen.⁷

Während vor allem die USA⁸ auf die Erforschung und Entwicklung der Nutzung anderer kostengünstiger Energieträger setzt, wird in der Europäischen Union ein Konzept der Nachhaltigkeit forsiert.⁹ Dadurch sollen sowohl die Energieeinsparungsmöglichkeiten¹⁰ als auch die Substituierung von endlichen Energieträgern auf nachwachsende bzw. erneuerbare Energieträger¹¹ erforscht, entwickelt und angewendet werden.

Die Europäische Union gehört auf dem Energiesektor zu den Staaten, denen aufgrund der geopolitischen Lage keine besonderen Vorteile zukommen.¹² Weder Erdöl noch Erdgas sind in ausreichenden, insbesondere in wirtschaftliche tragbaren Abbaumöglichkeiten, vorhanden.¹³ Einzig die Kohle bildet hier eine gewisse Ausnahme, da die Lagerstätten noch für ca. 120-200 Jahre reichen würden.

¹ Der Vorteil der Stromliberalisierung für den Endverbraucher zeigte sich deutlich in Deutschland. Hier sanken die Preise für elektrische Energie mit der Liberalisierung sofort.

² Von Ausnahmen abgesehen.

³ Helga Steeg in „Internationale Konflikte im Energiesektor“ in „Die Friedens -Warte“; Band 78, Heft 4, 2003, S. 346. Vgl. auch die Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten 1972: „Wirtschaftliche Expansion ist kein Ziel an sich ... Sie sollte ihren Niederschlag in einer Verbesserung der Lebensqualität und des Lebensstandards finden.“ Zitiert nach ABl. C 138 vom 17.5.1993, Einführung, S. 20.

⁴ Die westlichen Industriestaaten haben am Weltverbrauch von Energie, Metallen, Papier und Stahl einen Anteil von 80%, bei den Nahrungsmitteln von 40%. Bei einem Anteil von nur 26% an der Weltbevölkerung. Daten aus dem Brundtlandbericht (1987) der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung.

⁵ Z.B. Erdöl, Erdgas, Kohle. Für Kohle sieht das Lagerbestandszenario noch für ca. 120 Jahre (Deutschland) Ergiebigkeit vor, dem Erdöl wird seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts immer wieder nachgesagt, dass die Lagerstätten in spätestens 20 bis 40 Jahren erschöpft sein werden.

⁶ Peter M. Schmidhuber sieht in Wiener Blätter zur Friedensforschung, 119, 2/2004, S. 11 die dringende Notwendigkeit für die EU sich u.a. auch für solche zukünftigen Verteilungskonflikte vorzubereiten und Verbündete zu suchen.

Die Bemühungen die Kohlenwasserstoffe durch nachwachsende Rohstoffe ähnlicher Konsistenz zu substituieren, finden nur wenig Interesse. So wird zwar von einem „dynamischen Aufschwung“ (IWR -Pressedienst, 6.11.2002) gesprochen, wenn ab 2005 sukzessive die biogenen Kraftstoffe von 2% auf 5,75% im Jahr 2010 gesteigert werden. Diese Steigerung der Erzeugung von 100.000 to (1997) auf ca. 1 Mio. to (2003) biogener Kraftstoffe ist jedoch für die Versorgung des europäischen Energiemarktes alleine unzureichend.

⁷ Vgl. dazu als frühen Gemeinschaftsrechtsakt z.B. die Empfehlung des Rates vom 24. Mai 1983 an die Mitgliedstaaten zur Förderung von Investitionen zur Verwendung von festen Brennstoffen in öffentlichen Gebäuden und in Fernheizanlagen, ABl. L 140 vom 31.5.1983, S. 26.

⁸ Ca. 25% des Weltenergieverbrauchs entfallen auf die USA und ca. 15% auf die EU, 13% auf Japan.

⁹ Vgl. Art 2 erster Spiegelstrich EUV, Art 2 und Art 6 EGV idF von Amsterdam, Art 130u idF von Maastricht (Art 177 nach Amsterdam), Art 3 Abs. 3 und 4, Art II-37, Art III-4, Art III-193 Abs. 2 lit. d) und f) VV, ABl. C 138 vom 17.5.1993, Einleitung, Pkt. 7: „... eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sollte als wichtige Etappe einer langfristigen Kampagne angesehen werden, die zum Schutz der Umwelt und der Lebensqualität in der Gemeinschaft und letztlich auf unserem ganzen Planeten dient.“

¹⁰ Bereits in der Entschließung des Rates vom 16.9.1986, C 241, S 1-3 wird die Energieeinsparung an erster Stelle genannt um auf Nachfrageseite Einsparungen beim Energieverbrauch zu erzielen.

¹¹ Zu den erneuerbaren Energieträgern zählen z.B.: Biomasse, Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme, Meerestechnologie.

¹² Förderländer sind im wesentlichen nur Norwegen und das Vereinigte Königreich. Die EU-Mitgliedstaaten produzierten 2000 ca. 3,3 Mio. Barrel an Roherdöl, die restlichen europäischen OECD-Staaten 3,4 Mio. Barrel. Dies ist an der Gesamtfördermenge von 75 Mio. Barrel ein Anteil von rund 8,9%. Dabei wird in den nächsten Jahren von einer sinkenden Förderquote ausgegangen.

¹³ Vgl. dazu z.B. die bayrische Verfassung, Art 160 welche recht deutlich die Bedeutung der Energie unterstreicht: (1) *Eigentum an Bodenschätzen, die für die allgemeine Wirtschaft von größerer Bedeutung sind, an wichtigen Kraftquellen, Eisenbahnen und anderen der Allgemeinheit dienenden Verkehrswegen und Verkehrsmitteln, an Wasserleitungen und Unternehmungen der Energieversorgung steht in der Regel Körperschaften oder Genossenschaften des öffentlichen Rechtes zu.*

Das in der Nordsee geförderte Erdöl ist, im Verhältnis zu den Förderkosten in anderen Regionen, um mehr als das zehnfache teurer.¹⁴

Die Situation in Amerika ist etwas vorteilhafter, jedoch auch hier sind die Kosten für die Erdölförderung im Verhältnis weitaus höher, als z.B. im Nahen Osten oder in Kasachstan.

Für Europa ist die Abhängigkeit von Energieimporten auch ein sicherheitspolitisches und wirtschaftspolitisches Problem. Erdöl zukünftig einfach durch Erdgas zu substituieren ist dabei sicherlich keine mittelfristige Lösung, da die Abhängigkeiten weiterhin bestehen bleiben. Nur die Lieferanten wechseln.¹⁵

Die Notwendigkeit für die westlichen Volkswirtschaften eine gleichmäßige Energieversorgung zu einem marktwirtschaftlich akzeptablen Preis zu erhalten führte bereits früh zur Gründung von internationalen Organisationen. Dabei sind vor allem zu erwähnen:

- ❖ Die Weltenergiekonferenz
- ❖ Die OECD-Atomenergieagentur (NEA) mit Sitz in Paris
- ❖ die Internationale Energieagentur (IEA) mit Sitz in Paris¹⁶
- ❖ die Internationale Atomenergieagentur (IAEA) mit Sitz in Wien¹⁷
- ❖ der Energiecharta-Vertrag (ECT) mit Sitz in Brüssel
- ❖ verschiedene Regionalorganisationen in Lateinamerika und Asien.

Umfang des Energierechts der Europäischen Gemeinschaften

Ein gemeinsames europäisches Energierecht versucht die vielen nationalen Lösungsansätze zu koordinieren und zu harmonisieren.

Bisher hat jeder Nationalstaat in der EU versucht eine Energiepolitik, ausgerichtet an den natürlichen Ressourcen im eigenen Land und speziellen historischen Entwicklungen sowie sicherheitspolitischen Überlegungen zu entwickeln.¹⁸

Dabei wurden oft wirtschaftliche Synergieeffekte nicht ausreichend genutzt, da die Energiepolitik nur auf den nationalen Rahmen zugeschnitten war¹⁹ und auch bewusst eine Marktabschottung betrieben wurde.

Die bestehenden nationalen Strukturen können jedoch nur langsam und im Einklang mit den Mitgliedstaaten aufgebrochen werden.

Ein erster Schritt zur Liberalisierung des Energiemarktes, speziell Gas und Elektrizität, war daher die Entkoppelung von relevanten Wirtschaftsbereichen des Energiemarktes, insbesondere der Erzeugung, Verteilung und des Handels mit Energieprodukten.

Dadurch werden nationale marktbeherrschende Stellungen, Monopole und Oligopole aufgelöst und ein Wettbewerb erzwungen.

Während auf der Angebotsseite und der Nachfrageseite zahlreiche Wettbewerber (Erzeuger und Konsumenten) vorhanden sind, ist der wesentliche Engpass im Handel und in der Verteilung zu finden.

(2) Für die Allgemeinheit lebenswichtige Produktionsmittel, Großbanken und Versicherungsunternehmen können in Gemeineigentum übergeführt werden, wenn die Rücksicht auf die Gesamtheit es erfordert. Die Überführung erfolgt auf gesetzlicher Grundlage und gegen angemessene Entschädigung.

¹⁴ Helga Steeg in „Internationale Konflikte im Energiesektor“ in „Die Fri edens-Warte“, Band 78, Heft 4, 2003, S. 349.

¹⁵ Lieferschwierigkeiten können nicht nur durch Absprachen bei den Produzenten zu gewollten oder ungewollten Verknappungen führen, sondern auch durch die innenpolitisch oft sehr labile Situation in vielen Erzeugerländern von fossilen Energieträgern.

¹⁶ Am 18.11.1974 als Reaktion auf das Erdölebargo einiger arabischer Staaten gegründet. Die IEA ist im Rahmen der OECD eine autonome Organisation. Hauptaufgaben sind: Förderung des Energiesparens, Substitution von Erdöl, angemessene Energiepreisgestaltung, Nutzung der Atomenergie, Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien, Umweltschutz, Forschung und Entwicklung.

¹⁷ 1957 gegründete selbständige Organisation innerhalb der UNO zur Förderung der friedlichen Nutzung der Atomenergie.

¹⁸ Vgl. z.B. die portugiesische Verfassung, die in Art 81 bestimmt: „Im Bereich der Wirtschafts- und Sozialpolitik hat der Staat vorrangig folgende Aufgaben:“ ...

lit. n „eine nationale Energieordnung zu ergreifen, die der Erhaltung der natürlichen Ressourcen und des ökologischen Gleichgewichts die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet fördert.“

¹⁹ ABl. C 138 vom 17.5.1993, Einleitung, Pkt. 8: „Am Anfang waren Umweltpolitik und –aktionen der EG in erster Linie auf die Lösung von besonders akuten Problemen innerhalb der Gemeinschaft konzentriert. Später gelangte man zu der Erkenntnis, dass die Verschmutzung nicht an Landesgrenzen halt macht und es daher notwendig ist, die Zusammenarbeit mit Drittländern zu intensivieren.“

Energienetze aufzubauen bedeutet hohe Investitionen und führt naturgemäß zu einer Monopolstellung. Ein Mitbewerber, der eine Parallelstruktur aufbauen müsste würde durch zahlreiche Hindernisse an einem effizienten Vorgehen gehindert. Bereits aus städteplanerischen Überlegungen wäre es kaum möglich eine Parallelstruktur im Gassektor zu den Endverbrauchern aufzubauen. Von Effizienzüberlegungen und der Verschwendung von natürlichen Ressourcen ganz zu schweigen.

Diese Überlegungen und Ansatzpunkte hat daher auch die Europäische Kommission bereits in den ersten Schritten zu Überlegungen zur Energieliberalisierung gewählt.²⁰

Welchen Umfang hat nun das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften?

Da die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaften, wie bei den meisten Politikbereichen, nur teilweise von den Mitgliedstaaten übertragen wurden, ist zuerst zu untersuchen, welchen Umfang das Energierecht eines Nationalstaates hat und daran kann die Situation bzw. das Maß der Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaften beurteilt werden.

Dabei muss zwischen Energierecht im engeren Sinne (Förderung, Bau, Erzeugung, Transport, Abnahme, Verbrauch, Nutzung) und dem Energierecht im weiteren Sinne (Prospektion, Umweltschutzaufgaben, Genehmigungsverfahren im Verwaltungsweg, Preisbindungsverpflichtungen, Beihilfen, Rohrleitungsnormen, etc.) sowie den begleitenden Politiken (z.B. Förderung erneuerbarer Energieträger, Förderung der Atomkraft, Wasserkraft, Nutzungsvorgaben für die gemeinsame Nutzung Transeuropäischer Netze etc.) unterschieden werden.

In der folgenden Aufzählung nicht berücksichtigt sind die Vielzahl von Lehrplänen, Ausbildungs- und Fortbildungsgesetze, Befähigungsnachweise etc. und Verordnungen für die mit der Erzeugung, Fortleitung etc. beschäftigten Arbeitnehmer sowie die einschlägigen Arbeitnehmerschutzbestimmungen, zum Schutz von Arbeitnehmern vor den Gefahren der Energie.

Deutschland

Das deutsche Energierecht geht grundsätzlich von einer liberalisierten Handelsstruktur auch im Energierecht aus. Den deutschen Energieversorgungsunternehmen werden durch Gesetz keine ausschließlichen Rechte für die Einfuhr, den Transport oder die Lieferung an Verbraucher eingeräumt. Einzig die Versorgungs-, Anschluss-Kontrahierungspflicht sowie die Abnahmeverpflichtung für Energie aus erneuerbaren Energien bildet hier eine gewisse Ausnahme.²¹

In Deutschland finden sich folgende Gesetze und Verordnungen²² bzw. Richtlinien und Vereinbarungen die ganz oder teilweise Part des deutschen Energierechts des Bundes sind (alphabetisch geordnet):

Bundesgesetze (Nichtamtliche Bezeichnungen)

²⁰ Vgl. dazu: Rat der Gemeinschaft | Entschließung über neue energiepolitische Ziele der Gemeinschaft für 1995 und die Konvergenz der Politik der Mitgliedsstaaten | ABl. C 241 v. 25.9.1986, S. 1-3

²¹ Eine Ausnahme die in Deutschland tätige Unternehmen im Sinne des Art 86 Abs. 1 EGV zu begünstigten Unternehmen macht.

²² Weitgehende aber dennoch unvollständige, nur demonstrative Aufzählung